

Deutscher Landkreistag · Postfach 11 02 52 · 10832 Berlin

Bundesministerium der Justiz
und für Verbraucherschutz
Referat IA1
Anton-Wilhelm-Amo-Str. 37
10117 Berlin

Per E-Mail: la1@bmjv.bund.de

Ulrich-von-Hassell-Haus
Lennéstraße 11
10785 Berlin

Tel.: 030 590097-340
Fax: 030 590097-430

E-Mail:
Joerg.Freese@Landkreistag.de

AZ: V-428-16/7

Datum: 18.9.2025

Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Einführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung und Täterarbeit im Gewaltschutz

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit der Stellungnahme zum oben genannten Referentenentwurf, den wir im Grundsatz begrüßen. Wir sehen allerdings an mehreren Stellen Nachbesserungsbedarf:

1. § 1 Abs. 4 GewSchG

Wir haben Zweifel, ob aktuell eine ausreichende Anzahl an sozialen Trainingskursen flächendeckend zur Verfügung steht. Die Verantwortlichkeit für ein ausreichendes Kursangebot und die Finanzierung dürfen nicht an den Kommunen hängen bleiben. Unklar sind auch die möglichen Konsequenzen, wenn sich ein Täter zwar zu einem Kurs anmeldet, aber nicht (mehr) oder nicht regelmäßig am Training teilnimmt.

2. § 1a Absatz 2 GewSchG

Im BGB gilt als Kind, wer noch nicht volljährig ist. § 7 SGB VIII hingegen definiert als Kinder alle jungen Menschen, die noch nicht 14 Jahre alt sind. Im GewSchG sollte daher eine Klarstellung erfolgen, welche Altersgruppen von der Regelung umfasst sind. Zu überlegen wäre auch, ob Kinder/Minderjährige, die zwar nicht verletzt oder bedroht wurden, aber durch das Erleben der Gewalt an Dritten verängstigt und traumatisiert sind, ebenfalls unter die Regelung fallen sollen.

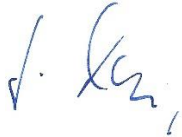
3. § 1b GewSchG

Die für die Rückgabepflicht und Information der Koordinierungsstelle an die verletzte Person vorgesehene Frist von 2 Wochen vor Ablauf der Maßnahme reicht zwar aus, um einen etwaigen Antrag nach dem Gewaltschutzgesetz zu stellen. Die Frist reicht allerdings nicht aus, auch einen weiteren Beschluss vorliegen zu haben. Damit es nicht zu einer Lücke in der Überwachung kommt, sollte darauf hingewirkt werden, dass in diesen Fällen eine Verlängerung der Maßnahme bis zum neuen Beschluss möglich ist.

4. § 216 b Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Die neuen Regelungen wären mit Mehrarbeit für die Jugendämter verbunden. Aus unserer Sicht ist es zwingend erforderlich, dass vor einer neuerlichen Aufgabenübertragung/Aufgabenausweitung die Finanzierung geklärt wird.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'J. Freese', is written over a horizontal red line.

Freese